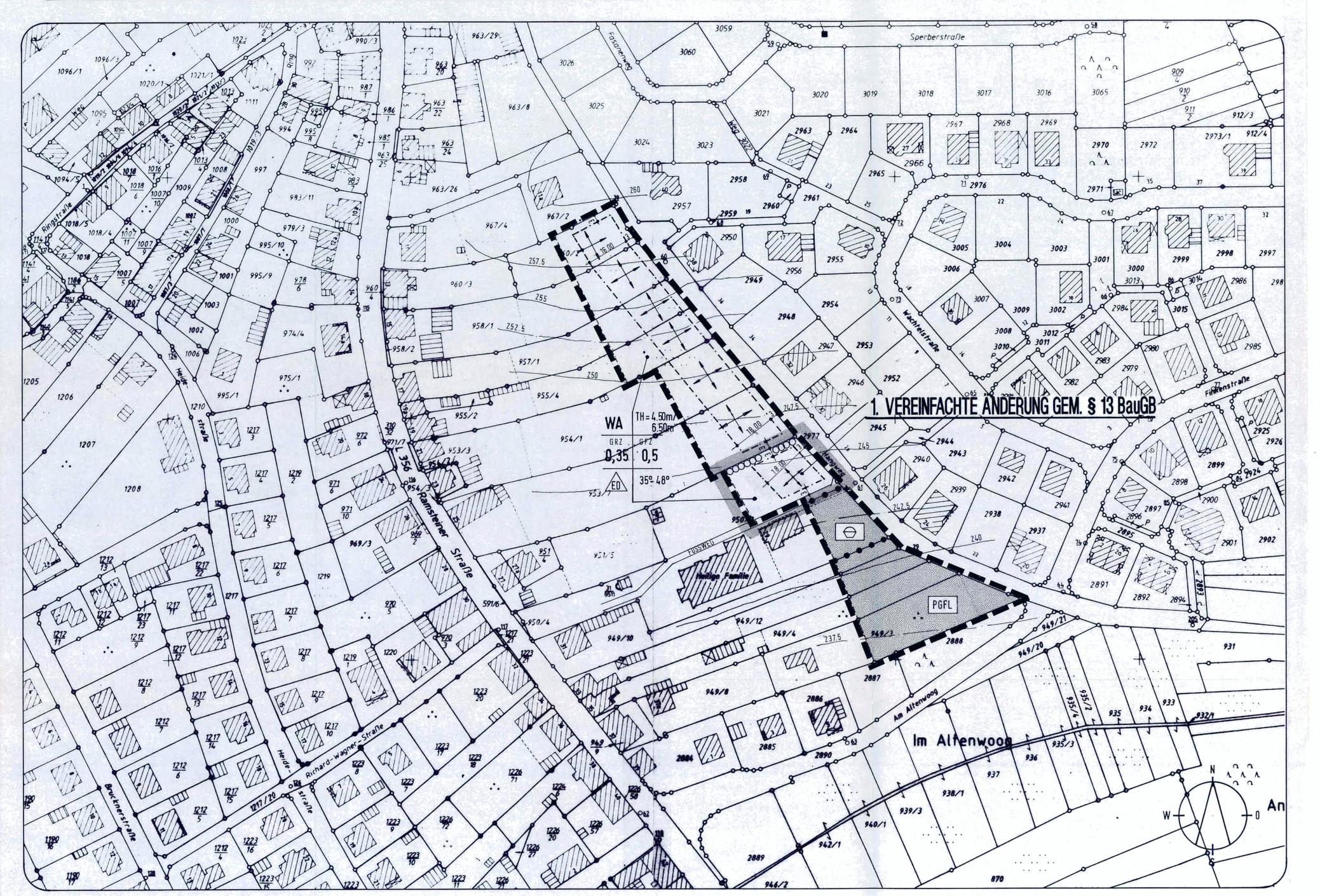
STADT RAMSTEIN - MIESENBACH, STADTTEIL MIESENBACH

BEBAUUNGSPLAN: "AMHANGWEG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB

M. = 1 : 1000



PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1.1 BauGB)

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	(§ 4 BauNV
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNV

GESCHOSSFLACHENZAHI TRAUFHOHE

(§20 BauNVO) (§ 16 ABS. 2.3 BauNVO

HÖHE DER TRAUFE ÜBER FERTIGEM GELÄNDE ALS HÖCHSTGRENZE

DACHNEIGUNG

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1.2 BauGB, § § 22, 23 Baunvo)

OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE __.__

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE (FIRSTRICHTUNG)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1.11 UND ABS. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH / PRIVAT ZWECKBESTIMMUNG: KINDERSPIELPLATZ PRIVATE GRÜNFLÄCHEN SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BauNVO) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 ABS. 5 BauNVO) BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT FLURSTÜCKSNUMMER

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1.15 UND ABS. 6 Baugb)

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

SESCHOSSFLÄCHENZAHL	
DACHNEIGUNG	

NACHRICHTLICH WIRD ÜBERNOMMEN

- DASS DAS REGENWASSER MÖGLICHST DEZENTRAL AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN VERSICKERN SOLL.

GELTUNGSBEREICH DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. Seite 132)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)

Bebauungsplanes sind.

Das Baugebiet "Am Hangweg" beinhaltet ein "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 BauNVO. Gemäß gesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1.1 BauGB)

Aufgrund des § 16 Abs. 2 BauNVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BauNVO darf die Grundflächenzahl (GRZ) höchstens 0,35 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) maximal 0,5 betragen.

Aus ortsgestalterischen Gründen wird gemäß § 16 Abs. 2 - 5 BauNVO anstelle der Zahl der Vollgeschoße die maximale Traufhöhe festgesetzt. Sie darf die in der Nutzungsschablone vorgegebenen Werte über dem natürlichen Gelände (berg- und talseitig) an keiner Gebäudeseite überschreiten.

Als Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt zwischen Vorderkante Außenwand und Oberkante Dacheindeckung.

Jedem Bauantrag ist als Nachweis ein prüfbares Geländeivellement mit den ursprünglichen und neuen Geländeverhältnissen beizufügen.

Bauweise (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)

Für den Geltungsbereich des Bebaunngsplanes gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 1. und 2 BauNVO, wobei aus ortsgestalterischen Aspekten nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen werden.

Stellung der Baukörper, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1.2 BauGB)

Die Anordnung der Hauptfirstrichtung darf nach den zeichnerischen Festsetzungen wahlweise Festsetzungen wahlweise erfolgen, wobei die Firstrchtung eine Paralelle zur Hauptgebäudeachse bildet. Abweichungen zu der vorgegebenen Firstrichtung sind für vorspringende Gebäudeteile und Anbauten zulässig, wenn sich diese Nebendächer dem Hauptdach wesentlich unterordnen. Diese Unterordnung ist gegeben, wenn der First höhenmäßig mindestens 1,0 m unter dem First des Hauptdaches liegt.

Gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen durch die Baugrenzen bestimmt. Landesrechtliche Abstandsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1.4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze (z. B. Carports) dürfen auf den Grundstücksflächen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenraum nicht errichtet werden.

Insgesamt darf die Grundfläche einer Nebenanlage nicht größer als 40 m² sein. Für nicht überdachte Stellplatzflächen gelten die Vorschriften der LBauO.

Stellplätze und Garagen

Für jede Wohneinheit ist mindestens ein Stellplatz oder eine Garage nachzuweisen. Vor den Garagen muß der Stauraum mindestens 5,0 m betragen.

Der Stauraum wird jedoch auf die Stellplatzpflicht nicht angerechnet.

Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1.15 BauGB)

Die im Geltungsbereich festgesetzten privaten Grünflächen sind von jeglicher Bebauung - auch Nebenanlagen - freizuhalten. Sie sind als Wiesen oder Obstbaumgrundstücke anzulegen und zu unterhalten.

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1.15 BauGB)

Die ausgewiesene öffentliche Grünfläche ist als Kommunikations- und Kleinkinderspielplatz (für die Altersgruppe bis 12 Jahre) auszugestalten.

Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9 Abs. 1.26 BauGB)

Zur Sicherung einer ordnunsgemäßen Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers wird festgesetzt, dass die notwendigen Abböschungen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze auf den

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 6 LBauO)

Dachgestaltung (§ 86 Abs. 1.1 LBauO)

Die Dächer der Hauptgebäude sind nur als Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Für die Dächer der Nebengebäude ist die Dachform frei wählbar.

Turmähnliche Dachausbildungen für Anbauten und Erker sind nur zulässig, wenn der Firstpunkt mindestens 1,0 m tieferals die Firstlinie des Hauptdaches liegt.

Die Dachneigungen sind generell beidseitig gelichgeneigt (symetrisch) auszuführen und haben mindestens 35° bzw. höchstens 48° zu betragen.

Bei Doppelhausanlagen dürfen die Dächer beider Hauseinheiten in ihrer Neigung und im Dachmaterial nicht

Dachaufbauten (Gauben) sind insgesamt auf 15 % der Dachflächenseiten (ohne Berücksichtigung der Dachüberstände) zu beschränken. Bezugsfläche für die Größe der Dachaufbauten (Gauben) bildet die Ausschnittsfläche in der Hauptdachfläche. Der seitliche Mindestabstand der Dachaubauten vom Ortgang hat

Bei der Dacheindeckung sind nur Ziegel oder Dachsteine in rötlichen und braunen Farbtönen zugelassen. Schwarze Dacheindeckungen bzw. hochglänzende oder farbmusterbildende Materialien dürfen nicht

Fassadengestaltung (§ 86 Abs. 1.1 LBauO)

Für die Außenwände sind nur Putz, Natursteine, Sichtmauerwerk (Klinker / Kalksandsteine) und Holz

Verschieferungen an Giebelflächen sowie an Ortgang- und Traufblenden sind ebenfalls statthaft.

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 86 Abs. 1.3 LBauO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit sie nicht für Zufahrten und Stellplätze in Anspruch genommen werden. Mit Ausnahme der Zufahrten und Stellplätze dürfen die verbleibenden Flächen nicht versiegelt werden.

Anpflanzungen von heimischen Laubhölzern sind erwünscht

Einfriedungen (§ 86 Abs. 1.3 LBauO)

Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinie dürfen nur in Natursteinmauerwerk oder in Holzzäunen bis zu einer Höhe von 100 cm (über der öffentlichen Verkehrsfläche) ausgeführt werden.

Zufahrtsbereiche sind generell von jeder Einfriedung (auch Toranlagen) freizuhalten. Zurückliegende Einfriedungen - hinter der Stau- raumtiefe von 5,0 m - sind in der vor erwähnten Art zulässig.

Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen nur bis maximal 1,80 m

Höhe erlaubt. Hier dürfen auch andere Materialien - wie unter Absatz 1 erwähnt - Verwendung finden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I, Seite 2141)

zuletzt geändert mit Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, Seite 466)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I, Seite 58)

Landesbauordnung Rheinland-Pflalz (LBauO) in der Fassung vom 28. November 1986 (GVBI. Seite 307) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08. März 1995 (GVBI. Seite 19)

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979, zuletzt geändert durch Artikel 1 des zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landespflegegesetz vom 14. Juni 1994 (GVBI. Seite 180)

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN "AM HANGWEG" IM STADTTEIL MIESENBACH (§ 9 Abs. 8 BauGB)

Das geplante Baugebiet liegt zwischen dem Neubaugebiet "Dansenberg-Seewoog" und der Altortslage östlich

der Ramsteiner Straße und erfaßt einen unverplanten Innenbereich entlang des Hangweges.

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und bildet die Grundlage für die weiteren, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderlichen Maßnahmen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die rückwärtigen Grundstücke entlang einem Teilbereich der Ramsteiner Straße über eine Straßenlänge von rund 240 m westlich des Hangweges und ist in den zeichnerischen Festsetz- ungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB genau umrissen.

Der umschlossene Gebietsbereich erfaßt einen unverplanten Innenbereich im Stadteil Miesenbach, der durch die Realisierung des Neubaugebietes "Dansenberg-Seewoog" und den damit verbundenen Ausbau des Hagweges bereits voll erschlossen ist.

betrieben. Ungünstige Grundstückszuschnitte im unteren Teil des Baugebietes haben dazu geführt, dass dieser Bereich als private Grünflächen festgesetzt wurde.

Um eine städtebauliche Ordnung sicherzustellen, wird das Bebauungsplanverfahren im Sinne des BauGB

Eine angestrebte Bodenordnung hat im Vorfeld der Planüberlegungen im Gespräch mit den Eigentümern zu keinem Ergebnis geführt, das eine sinnvolle bauliche Nutzung erlaubt hätte. Mit der Ausweisung als private Grünfläche waren die Eigentümer einverstanden.

Um im Beitragsrecht klare Abrechnungsregelungen treffen zu können, sind alle baulichen Nutzungen - auch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - generell ausgeschlossen. Nur aufgrund dieser festgesetzten Nutzungsregelung kann die ausstehende Erschließungs-Beitragsabrechnung vorgenommen werden.

Die Festsetzungen für den bebaubaren Teil im Norden orientieren sich an den Vorgaben des angrenzenden Neubaugebietes "Dansenberg-Seewoog", um eine städtebauliche Einbindung in das Umfeld mit gleichen Rahmenbedingungn zu schaffen.

Sämtliche Baugrundstücke bleiben im Breitenzuschnitt in der vorgegebenen Form erhalten und werden lediglich in der Grundstückstiefe auf 30 - 40 m neu abgegrenzt.

Über das Kirchengrundstück wird eine fußläufige Verbingung zur Altortslage hergestellt, die ihre Fortführung durch das Neubaugebiet hat.

Unterhalb dieser fußläufigen Verbingung wird ein Kinderspielplatz ausgewiesen, der eine Spielgeräteausstattung für Kleinkinder bis zum 12. Lebensjahr erhält.

Die Lage ist so gewählt, dass eine Benutzung für die Kinder aus der Altortslage, als auch für die Kinder aus dem Neubaugebiet, auf möglichst kurzem Weg - ohne Querung großer Gefahrenstellen- möglich ist.

Auch eventuelle Störungen, die von Kinderspielplätzen ausgehen, sind bei der gewählten Plazierung ohne größere Nachteile für die umgebenden Nutzungen (Kirchengelände, private Grünflächen), ohne dass der Sicherheitsaspekt vernachlässigt bleibt (Einsehbarkeit des Spielplatzes von Angrenzern zwecks Aufsichts-

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über den ausgebauten Hangweg. Dem multifunktionalen Charakter der Erschließungsstraße wird durch einen verkehrsberuhigten Ausbau Rechnung getragen, so dass Kinder Spielmöglichkeiten gegebnen sind und durch die Ausweisung von öffentlichen Parkplätzen der ruhende Verkehr eine genaue Zuordnung erfährt. Straßenbelag und -verschwenkungen lassen nur eine begrenzte Fahrgeschwindigkeit zu (30 km-Zone).

4. Ausgleichsmaßnahmen

Der Eingriff nach § 8 a Abs. 6 BNAtSchG wird durch den Ankauf von zwei Grundstücken im Bereich des Mohrbachtales kompensiert, wobei die landwirtschaftliche Nutzung aufgelassen wird und die Flächen zu Erweiterung der Talraumrenaturierung - über das derzeitige Planfeststellungsgebiet hinaus - genutzt werden.

Die beiden Grundstücke sind in der Übersichtkarte gekennzeichnet.

Nach dem die Erschließung durch den Ausbau des Hangweges bereits sichergestellt ist und eine Vermessung nur im Eigenbesitz erfolgt, kann sofort nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine bauliche Nutzung der Grundstücke angegangen werden.

6. Nutzungsangaben

Der Geltungsbereich umschließt eine Fläche von insgesamt 7.300 m².

Davon entfallen auf die privaten Grünflächen rund 2.600 m², auf den Kinderspielplatz rund 800 m² und auf die verbleibenden Baugrundstücke noch 3.900 m².

Erschließungsflächen - mit Ausnahme der Fußwegeverbindung fallen nicht an, so dass Bruttobauflächen gleich Nettobauflächen darstellen.

Das Baugebiet wird in die Erschließungseinheit des Baugebietes "Dansenberg-Seewoog" eingebunden, um eine gerechte Verteilung auf alle, vom Hangeweg aus erschlossenen Baugrundstücke zu erreichen.

Die Erschließungskosten sind von den Grundstückseigentümern nach den Beitragsregelungen der Stadt bzw. der Verbandsgemeinde zu tragen.

ZUM ERSTEN VEREINFACHTEN ÄNDERUNGSVERFAHREN

Die Bebauungsplanänderung wurde notwendig, weil der Eigentümer der privaten Grünfläche nun die Bebaubarkeit seines Grundstückes gewünscht hat. Der Stadtrat hat diesem Wunsch entsprochen und in Anlehnung an die nördliche Bebauung des Hangweges ein weiteres Baugrundstück ausgewiesen. Das in der Ausnutzung und Bebaubarkeit dem Umfeld entspricht. Die Grundzüge der Erstplanung werden durch dieses weitere Baugrundstück nicht nachteilig beeinflusst. Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind auch keine Bedenken und Anregungen geäußert worden, so dass der Realisierung nichts entgegensteht

VERFAHRENSVERMERKE

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert wird.

2. Den am Verfahren beteiligten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme am 2.1.12.99 gegeben.

3. Die Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und Anregungen erfolgte am . 25.02.00

4. Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB erfolgt am 25.02.00

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft

LANDESPFLEGERISCHE KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DAS BAUGEBIET "AM HANGWEG"

STADT RAMSTEIN-MIESENBACH STADTTEIL MIESENBACH **BEBAUUNGSPLAN:**

"AM HANGWEG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BauGB

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. = 1:25.000

ENTWURF UND BEARBEITUNG BAUABTEILUNG DER VERBANDSGEMEINDE RAMSTEIN-MIESENBACH